



Nationalparkplan

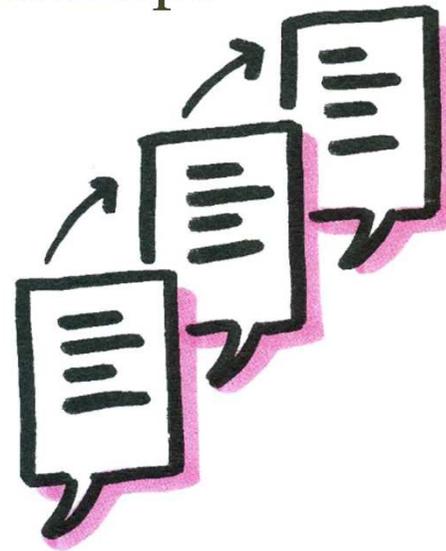
Wegekonzept – Systematik und Grundsätze

Nationalpark
Schwarzwald



Gliederung

- 1) Rahmenbedingungen Wegekonzept
- 2) Anforderungen Wegekonzept
- 3) Leitplanken
- 4) Maßnahmen
- 5) Diskussion



EINE SPUR WILDER.

Rahmenbedingungen Wegekonzepte



Schutzzwecke als gesetzlicher Auftrag (§3 NLPG)

Schutz...

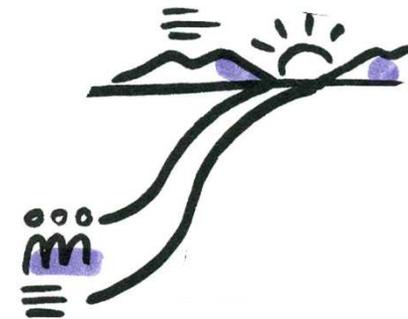
- des Prozesses „Natur, Natur sein lassen“ (Prozessschutz)
- des heimischen Tier- und Pflanzenbestand (Artenschutz)
- der Ökosysteme, speziell des charakteristischen Bergmischwaldes, der Moore, Grinden und Kare
- der Eigenart und landschaftlichen Schönheit
- (und auch Ausbau) des Erhaltungszustandes
 - der Lebensraumtypen gem. Richtlinie 92/43/EWG (NATURA2000)
 - der Europäischen Vogelschutzgebiete (Verordnung)
 - der vom Wald umschlossenen Lebensräume, wie Felspartien und Wasserflächen sowie Quellen, als feste Bestandteile der natürlichen Landschaft.

Rahmenbedingungen Wegekonzept II/III

Ermöglichungszwecke (Nutzung) als gesetzlicher Auftrag (§3 NLPG)

Ermöglichen: ...

- die vom Menschen weitgehend unbeeinflusste Dynamik der ökosystemaren Abläufe des Waldes wissenschaftlich zu beobachten und zu erforschen
- der Bevölkerung das Gebiet zu Bildungs- und Erholungszwecken zu öffnen (siehe auch §4 und §8 NLPG)
- einer strukturellen Verbesserung, insbesondere im Bereich des Tourismus (im Sinne von Umweltbildung und Erholung), soweit sie den Schutzzwecken nicht zuwiderläuft.



Rahmenbedingungen Wegekonzept III/III

Neben Schutz- und Ermöglichungszwecken ist zudem zu beachten:

- Einhaltung weiterer bindender Rechte und Pflichten
 - Wahrnehmung Befugnisse der unteren und höheren Naturschutzbehörde, der unteren und höheren Forstbehörde und der unteren und oberen Jagdbehörde (§13 (1) NLPG)
 - Zufahrtswege / Privatgrundstücke (§10 (2) NLPG)
- Konsultation der Bürger (§6 (2) NLPG)
- Ausweisungspflicht bei Rad- und Pferdenutzung (§9 (2) 15 NLPG)
- Berücksichtigung Inklusion (§13 (2) 7 NLPG)



Fazit:

- => Vielfältige, teilweise in Konflikt stehende Zwecke und Vorgaben
- => Notwendigkeit von Grundsätzen für die Erstellung eines Wegekonzeptes

• Fortschreibung Wegekonzept als Modul des NLP-Plans - Geänderte Anforderungen und Abwägungen erfordern eine (laufende) Anpassung des Wegekonzeptes

Anforderungen Wegekonzept



Bevor es an die konkrete Ausgestaltung des Wegekonzeptes geht, gibt es noch **inhaltliche** und **formale Anforderungen** an das Wegekonzept. Die Erfüllung dieser Anforderungen sollte angestrebt werden, um sowohl inhaltlich die Schutz- und Ermöglichungszwecke gut abwägen zu können als auch formal ein transparentes Konzept vorliegen zu haben.

Inhaltlich soll das Wegekonzept folgendes ausdrücken:

- Vorrang der Schutzzwecke (u.a. Vorsorgeprinzip)
- Insgesamt ein ausgewogenes Maß zwischen Schutz- und Ermöglichungszwecken

Formal soll das Wegekonzept folgenden Ansprüchen genügen:

- Begründete, aus den Rahmenbedingungen herleitbare Einzelfallentscheidung (statt beliebiger „Bauch“-Entscheidung)
- Konsistentes, möglichst widerspruchsfreies Gesamtbild (statt ungeordnetes Stückwerk)
- Für Nutzer nachvollziehbar in der Anwendung (statt unklar und kompliziert)

Leitplanken I/IV

Aus den gesetzlichen Rahmenbedingungen und den daraus formulierten Anforderungen leiten sich die Grundsätze des Wegekonzeptes ab, die aus Leitplanken und Maßnahmen bestehen.

Leitplanken geben eine grundsätzliche Orientierung vor.

Maßnahmen leiten sich aus diesen Leitplanken ab und sind konkret auf die Umsetzung bezogen.

1) Verschlechterungsverbot

Im NLP-Gesetz ist der Schutz und Ausbau des Erhaltungszustandes von Lebensräumen und Schutzgebieten (u.a. FFH* und NSG*) festgeschrieben. Somit ist das Zurückfallen hinter den bisherigen Schutz ausgeschlossen, die öffentliche Nutzung durch Besucher wird hier auf ausgezeichnete Wege und Flächen beschränkt.

Leitplanken II/IV

2) Minimalnutzung

Der beste Prozessschutz wäre ein komplettes Betretungsverbot im NLP (sog. „Weiße Zone“). Gesetzlicher Auftrag ist aber auch die Umsetzung der Ermöglichungszwecke (Nutzung). Es muss also darum gehen, den Einfluss durch die Wegeführung **quantitativ** möglichst gering zu halten.

Minimalnutzung heißt also: „So viel wie nötig, so wenig wie möglich!“

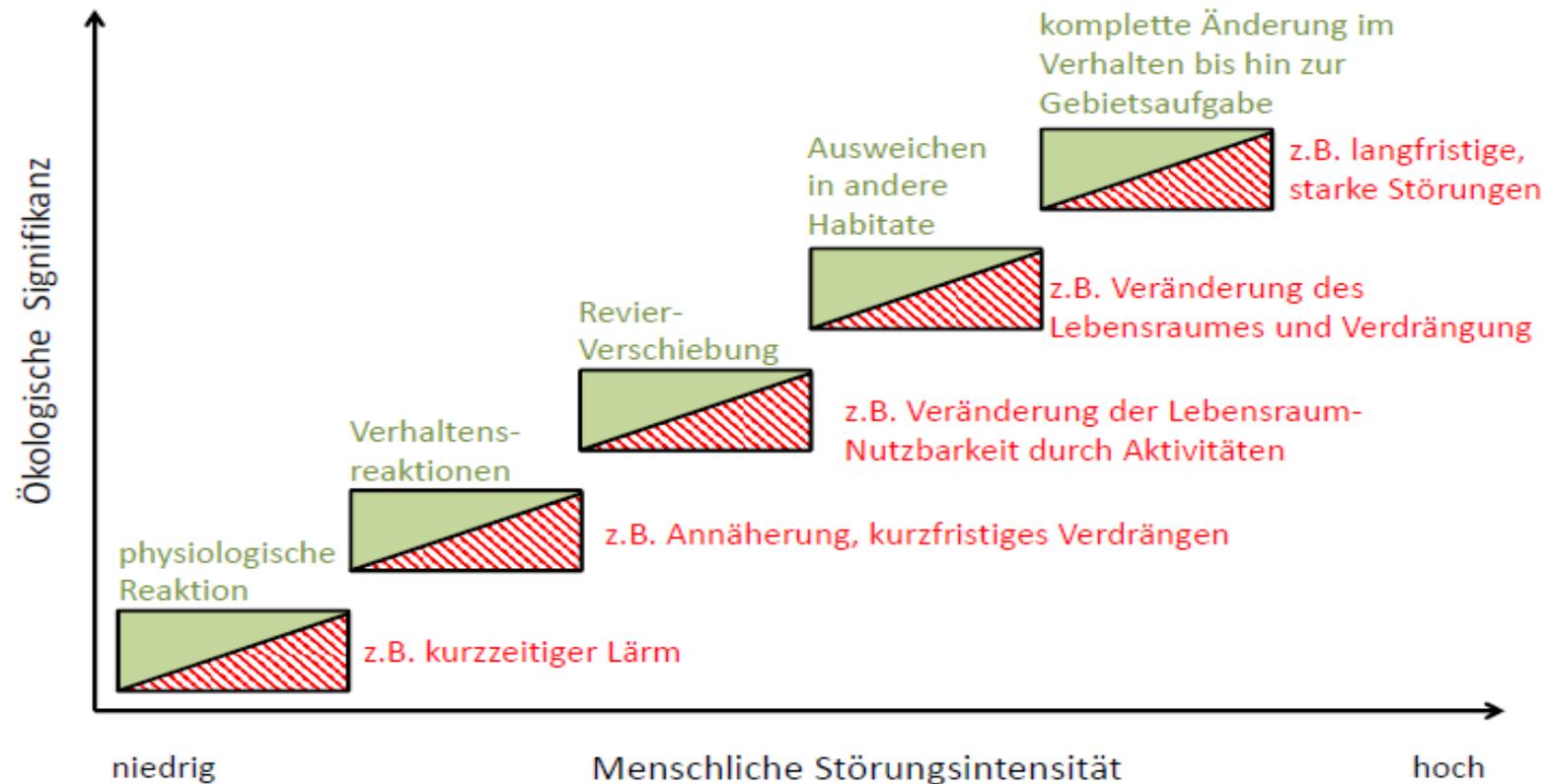
3) Minimalinvasivnutzung

Abwägungsprozess: welche Nutzergruppe kann/soll den Weg benutzen? Der Einfluss durch die Wegeführung soll auch **qualitativ** möglichst gering gehalten werden. Zur Abwägung dieser Entscheidung kann die Störungssequenz dienen.

Minimalinvasivnutzung heißt: „Dort wo nötig, so schonend wie möglich (Nicht alle Wege müssen von allen benutzt werden)!“

Leitplanken II/IV

Zur Begründung der Minimalinvasivnutzung: Störungssequenz



verändert nach Steven et al. 2011, Journal of Environmental Management 92

Leitplanken III/IV

4) Generelle vor individueller Regelung

Die Umsetzung genereller Regeln steht im Vordergrund.
Ausnahmen erhöhen die Beliebigkeit; die Nachvollziehbarkeit sinkt.

5) Nutzerfreundlichkeit

Wo möglich, d.h. sofern es die Schutzzwecke erlauben, ist unter Berücksichtigung von Inklusionsaspekten nach Nutzerfreundlichkeit zu entscheiden.

6) Verhältnismäßigkeit

Bei jeder Nutzungsbeschränkung muss die Verhältnismäßigkeit geprüft werden:

- 1) Steht diese Nutzungsbeschränkung im Verhältnis zu anderen Zwecken (Schutzzweck wichtiger als Nutzen?)
- 2) Gibt es zumutbare Alternativen zur Erfüllung des Nutzungsanliegens?

Positive Antwort auf beide Fragen → Nutzungsbeschränkung ist verhältnismäßig

Leitplanken IV/IV

7) Erholungsförderung

Wo möglich ist der Weg zu wählen, der ein höheres Erholungspotential aufweist (z.B. durch weniger Lärmeinwirkung)

8) Bildungsförderung

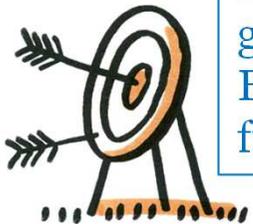
Wo möglich ist der Weg zu wählen, der ein höheres Bildungspotential aufweist (z.B. besseres Wildniserlebnis)

9) Sicherheit

Aus der Gebietsverantwortung des Nationalparks ergibt sich auch eine Verantwortung gegenüber den Nutzern. Dies betrifft z.B. die Unfallgefahr auf Wegen oder die Rettungswege im Gebiet.

Fazit:

Verschlechterungsverbot, Minimalnutzung, Minimalinvasivnutzung, generelle Regelung, Nutzerfreundlichkeit, Verhältnismäßigkeit, Erholungs- und Bildungsförderung sowie Sicherheit sind die Leitplanken für die **konkrete** Ausgestaltung des Wegekonzpts.



Maßnahmen I/III

Aus diesen Leitplanken ergeben sich nun folgende Maßnahmen, die bei der **konkreten Wegeführung** beachtet werden sollen.

1) Wegegebot

Die Besucherlenkung im Rahmen des Wegekonzeptes wird als Auftrag an die NLP-Verwaltung verstanden, eine einheitliche, nachvollziehbare Bereitstellung von Wegen für die Besucher zu ermöglichen. Daher ist im **gesamten** Park die öffentliche Nutzung durch Besucher auf ausgezeichnete Wege und Flächen beschränkt.

2) Ausweisung = Ausschilderung

Alle Wege, die für die öffentliche Nutzung freigegeben sind, sind ausgewiesen und entsprechend auch im Gelände beschildert. Dies fördert die Transparenz und Rechtssicherheit für die Besucher.

3) Vermeidung paralleler Wege

Führen Wege mit ähnlichem Streckenverlauf durch das Gebiet, sind diese parallelen Wege nach Möglichkeit zusammenzuführen.

Maßnahmen II/III

4) Mehrfachnutzung von Wegen

Statt für jede Nutzergruppe einzelne Wege auszuweisen, sind Nutzungen, wenn möglich, unter Berücksichtigung des Minimalinvasiv-Kriteriums zu bündeln (z.B. Wanderer und Radfahrer). Im Rahmen des Wegekonzepts werden entsprechende Verhaltenskodexe erstellt.

5) Unterschied Zugänglichkeit

Wege im NLP sind nicht alle für jeden zugänglich. Die Aufgaben des NLP erfordern auch eine interne Wegenutzung, ohne dass diese Wege der Allgemeinheit zur Verfügung stehen.

6) Saisonale Ermöglichung/Sperrung

Bestimmte Gebiete sind zeitweise zu beruhigen (vergl. Sperren wg. Wildruhe im Winter nach LWaldG §38). Eine ganzjährige Sperrung ist unverhältnismäßig, denn im Sommer entfällt der Schutzgrund. Eine saisonale Ermöglichung/Sperrung ermöglicht so eine gute Balance zwischen Schutz- und Nutzungszweck.

Maßnahmen III/III

7) Ausweisung Schwerpunktbereiche

Zur Ermöglichung von Natur- und Wildnisbildung, Erholung und Gesundheit werden explizite Schwerpunktbereiche ausgewiesen.

8) Anschlussfähigkeit nach Aussen

Die Erreichbarkeit und Durchgängigkeit des NLP-Gebietes muss gewährleistet sein, Wegeanschlüsse zu angrenzenden Gebieten sind zu erhalten bzw. herzustellen.

9) Bestehende Hotspot-Konzentration

Stark frequentierte Highlights sind im Sinne der Nutzerfreundlichkeit nach Möglichkeit zugänglich zu halten, auch um andere Gebiete eher beruhigen zu können.

10) Historische Benutzung beachten

Wo möglich ist auch eine historisch gewachsene Wegenutzung (äquivalent zur Hotspot-Konzentration) zu beachten. Diese Wege müssen dann ausgewiesen werden.

Fazit und Aufgaben



Fazit:

- ⇒ Die Abfolge „Rahmenbedingungen – Anforderungen – Leitplanken – Maßnahmen“ stellen das **Grundgerüst des Wegekzeptes** dar.
- ⇒ Mit ihrer Hilfe werden die Abwägungen getroffen, die für die **Zuordnung konkreter Wege** für die allgemeine Nutzung nötig sind.
- => Zentraler **Zweck** des Wegekzeptes ist die Bereitstellung eines abgestimmten Wegenetzes für alle Nutzergruppen.

Aufgaben NLP

- Kartenvorschlag für ein ausgewiesenes Wegenetz.
- Fragen-/Antwortenkatalog besonders häufiger Fragen („FAQ“)
- Vorschlag für ein Verhaltenskodex der Nutzergruppen.

Diskussion der Ableitungen

Unter Berücksichtigung der Leitplanken und Maßnahmen lassen sich für den NLP im konkreten Fall (übergeordnete) Annahmen treffen.

1) Großräumige Beruhigung

Bestimmte Gebiete eignen sich hinsichtlich der naturschutzfachlichen Bewertung, des Schutzstatus, der Besucherfrequenz, der Abgelegенheit und/oder weiteren Gründen speziell zur großflächigen Beruhigung.

2) Besucherschwerpunkte

Bestimmte Bereiche sind schon als Besucherschwerpunkt identifiziert und können erweitert bzw. konsolidiert werden.

3) Weitgehende Übernahme ausgewiesener Wege

Bisherige Ausweisungen werden größtenteils übernommen, da die Abstimmungsprozesse hier schon viele Aspekte berücksichtigt haben.

4) Neue Ausweisungen

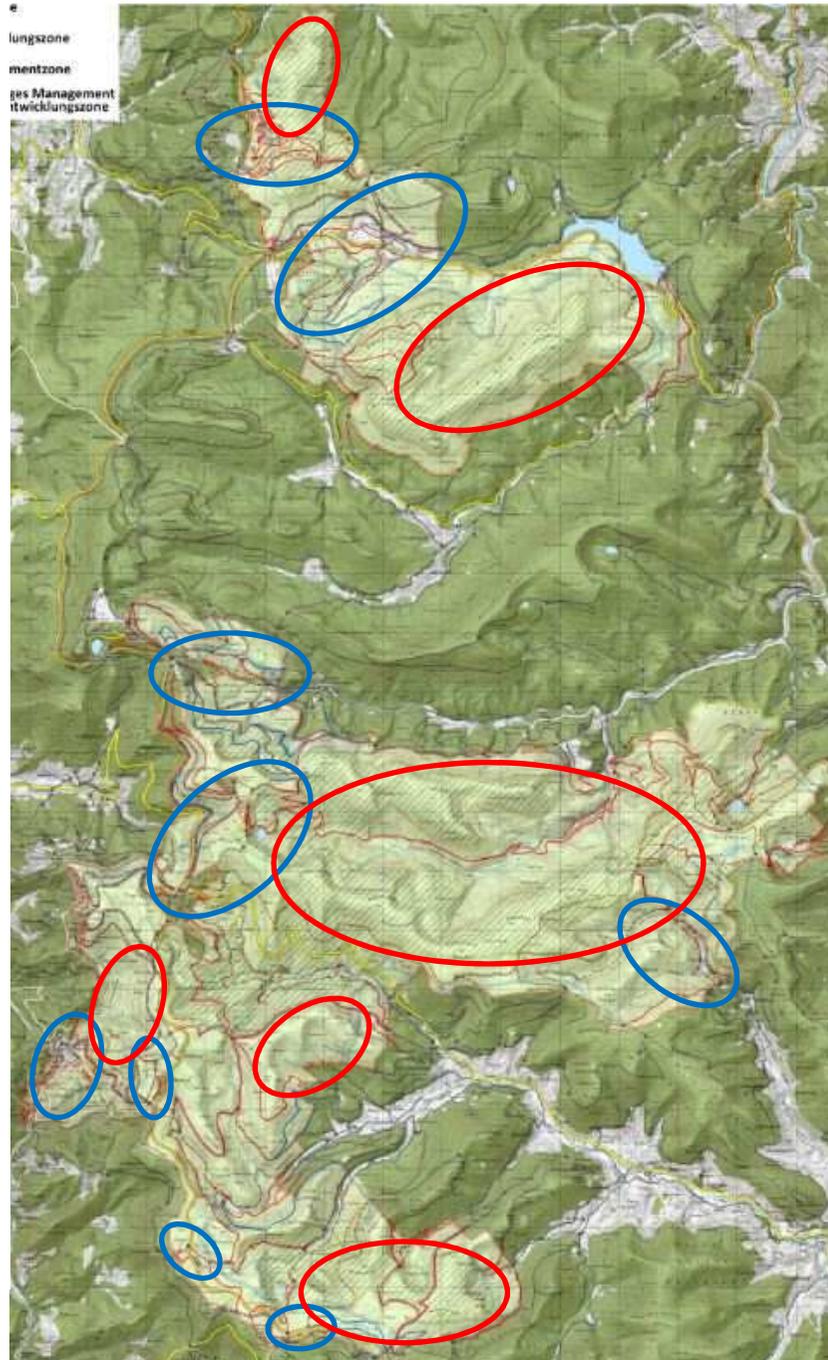
Bestimmte Gebiete sind für die Bereitstellung von Wegen für bestimmte Nutzungen besonders geeignet und können durch neue Ausweisungen genutzt werden.

2) Besucherschwerpunkte

Plättig (Wildnis-/Luchspfad)
Herrenwies / Badener Höhe
Seibelseckle / Hinterlangenbach
Ruhestein / Wilder See
Tonbachtal
Schliffkopf
Allerheiligen
Lotharpfad
Zuflucht

1) Großräumige Beruhigung

Nordteil Baden-Baden
Nägeliskopf
Schönmünztal
Wolfighöhe
Westabhang Schliffkopf-Vogelskopf
Rappenberg-Hechliskopf



Saisonale Schutzgebiete

Für die Einteilung der Schutzgebiete in unterschiedliche Kategorien werden zwei Aspekte gesondert behandelt:

- 1) Wintersperrung in Abhängigkeit von der Schneelage (tendenziell von Mitte November bis Mitte April - Blau)**
Bestimmte Gebiete eignen sich speziell zur Beruhigung im Winter, da sie sowohl eine hohe Bedeutung für das Schalenwild im Winterhalbjahr haben als auch wichtige Winterlebensräume des Auerhuhnes darstellen.
- 2) Sperrung der Auerhuhn-Reproduktionsgebiete (tendenziell von Mitte November bis Ende Mai - Rot)**
Diese Bereiche sind die wichtigsten Auerhuhngebiete des Nationalparks, i.d.R. beherbergen sie einen oder mehrere Balzplätze im Park und es kommt hier auch regelmäßig zu erfolgreicher Reproduktion. Darüber hinaus sind diese Bereiche die wichtigsten Potentialgebiete für die Stabilisierung der Population.

Saisonale Schutzgebiete

Beispiel Nordteil – Hoher Ochsenkopf

